

Karin Herrmann
Evastraße 6 a

51149 Köln, 05.05.2018

Herrn
Bundesminister für Arbeit und Soziales
Ass. Hubertus Heil
Wilhelm Straße 49

10117 Berlin

Erhebliche Diskrepanz zwischen der Forderung im Koalitionsvertrag Kapitel II „Eine neue Dynamik für Deutschland“ und der Realität am Beispiel der Bearbeitung einer Berufskrankheit (BK) 4103 (Asbestose) und BK 4104 (Lungenkrebs durch Asbest)

hier:

- 1. Erhebliche systematisch fehlerhafte Bearbeitung durch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)*
- 2. Verhinderung der parlamentarischen Kontrolle durch Versagen der Aufsichtsbehörde*

Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,

ich bin 77 Jahre alt, überzeugte Sozialdemokratin und habe mit großem Interesse den Koalitionsvertrag gelesen. Insbesondere hat mich die berechtigte Forderung gefreut, dass Deutschland ein wirtschaftlich starkes und sozial gerechtes Land ist und dass alle Bürger daran teilhaben sollen. Seit 2010, noch zu Lebzeiten meines am 25.02.2013 verstorbenen Ehemannes bin ich ständig mit der Feststellung von diversen Krankheiten als Berufskrankheiten konfrontiert; ich habe die Verfahren nach dem Tod meines Ehemannes weitergeführt. Von 2011 bis zum Todestag habe ich ihn zu Hause gepflegt, bis er an der Lungenfibrose und dem Lungenkrebs erstickt ist. Ich selbst bin altersbedingt gesundheitlich erheblich beeinträchtigt und das Verhalten der BGN belastet mich psychisch sehr stark. Um es auf den Punkt zu bringen:

9 Jahre Feststellungsverfahren über die Berufskrankheiten meines verstorbenen Ehemannes durch die fehlerhafte und zögerliche Bearbeitung der BGN und auch noch 2018 kein Ende ?!

Vor dem Hintergrund dieser Fakten bestehen m.E. berechtigte Zweifel daran, dass diese hehre und berechtigte Forderung bereits an der derzeitigen realen systemischen Bearbeitungspraxis der BGN bei asbestbedingten Berufskrankheiten von Vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Einerseits steht die Rechtspraxis der Unfallversicherungsträger bei Berufskrankheiten seit Jahrzehnten in der Kritik, andererseits sind Zweifel berechtigt dass die parlamentarische Kontrolle nicht funktioniert, weil z.B. das Bundesversicherungsamt (BVA) in Petitionen nachweisbare Fehler nicht erkennt und auch nicht konkret bezeichnet; damit führt es seine gesetzlichen Kontrollfunktionen gar nicht oder nur sehr unzureichend durch. Dies wird durch das Schreiben des BVA vom 08.01.2018 (Az: 415-2338/14) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages belegt; eine Kopie dieses Schreibens ist zu Ihrer Kenntnisnahme als Anlage 1 beigelegt.

Es ist völlig inakzeptabel dass das BVA die Allgemeinplätze der BGN „es sind nicht alle Entscheidungen absolut korrekt getroffen worden, auch hätte an der einen oder anderen Stelle die Bearbeitung zügiger durchgeführt werden können“ lapidar wiederholt und das dem Petitionsausschuss auch so vermittelt. Der Gipfel des Verharmlosungsversuchs besteht darin, dass abschließend ausgeführt wird „möchten wir von einer aufsichtsrechtlichen Beanstandung dazu absehen“. Dieses Verhalten vertuscht die eigentlichen Fehler und täuscht über die reale Situation hinweg, verhindert damit dass der Gesetzgeber den Reformbedarf aus eigener Anschauung gar nicht zur Kenntnis nehmen kann. Zur besseren und schnelleren Übersicht habe ich Ihnen als Anlage 2 eine vollständige Fehlerliste der BGN ebenfalls beigelegt.

Dennoch gestatte ich mir nachfolgend an einigen Sachverhalten beispielhaft das Szenario näher bringen:

Ich möchte Sie auf folgende von der DGUV veröffentlichte Fakten zur Qualität im Berufskrankheiten-Verfahren aufmerksam machen. Die Laufzeiten der BK-Verfahren haben im Qualitätssicherungskonzept der Unfallversicherungsträger nämlich einen hohen definierten Stellenwert:

- DGUV-Forum Ausgabe 3/2011, S. 9: Die Laufzeit der BK-Verfahren

beträgt bei den Berufskrankheiten 4103 und 4104 zwischen 6-8 Monate.

- DGUV Broschüre „Berufskrankheitenrecht 2016“ S. 55, Messparameter Laufzeit der BK-Verfahren für alle Berufskrankheiten: Danach beträgt sie 2012= 5,3 Monate, 2013=5,3 Monate und 2014= 5,2 Monate.

Dem stehen in meinem Fall ganz andere Laufzeiten gegenüber, das Verfahren läuft seit über 100 Monaten. Dies kann kein typischer, sondern muss ein atypischer Fall sein und muss als solcher auch offiziell bezeichnet werden! Die Auszüge aus den beiden vorgenannten Broschüren sind als Anlage 3 und 4 zur Kenntnisnahme beigelegt.

Mein Ehemann ist im Februar 2013 verstorben. Zu Lebzeiten waren schon seit 2010 verschiedene BK-Verfahren anhängig. Die BGN hat stets durch Stellungnahmen von beratenden Ärzten über das sogenannte Diagnoseausschlussverfahren die relevanten Berufskrankheiten ohne weitere Ermittlungen abgelehnt. Der Präventionsdienst der BGN hat grob fehlerhaft die reale Asbestexposition und die Einwirkung von Kieselgur (Quarz) immer abgestritten. Letztlich ist es mir durch Mithilfe der Experten von der Asbestselbsthilfegruppe 2016 gelungen mit der Berechnung der Asbesteinwirkung von über 23 Faserjahren und der Einwirkung von über 150 Tonnen Kieselgur durch ein Gutachten eines unabhängigen technischen Experten die lungenschädigende Wirkung beider krebserzeugender Arbeitsstoffe in einem sozialgerichtlichen Verfahren nachzuweisen. Desweiteren konnte ich durch ein arbeitsmedizinisches ausführliches wissenschaftlich begründetes Gutachten von Herrn Prof. Baur, Berlin, beweisen dass eine Asbestose (BK 4103) mindestens seit Anfang 2009 bestand und ein asbestbedingter Lungenkrebs (BK 4104) seit 2011/2012 vorlag. Beide Gutachten musste ich über meine Rechtsschutzversicherung vorfinanzieren. Nach dem Anerkenntnis der BGN beim Sozialgericht Köln vom 20.12.2016 hatte ich die Hoffnung dass nunmehr alles recht zügig abgewickelt würde, was aber nicht der Fall ist. Erneut hat die BGN in einem Feststellungsverfahren zur Leistungsgewährung wiederum systematisch langwierige verzögerte Ermittlungen durchgeführt und z.B. nur auf Antrag Rentenvorschüsse gezahlt. Der Tag des Versicherungsfalles für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes wurde falsch festgestellt, aber auf Grund meines Widerspruchs erst dann richtiggestellt. Zinszahlungen mussten ebenfalls angemahnt werden. Obwohl aktenkundig bekannt war dass die AOK Köln Pflegegeld nach den

Vorschriften des SGB XI gezahlt hat war ich gezwungen Pflegegeld nach § 44 SGB VII bei der BGN extra zu beantragen. Bei der Feststellung der Höhe und Dauer des Pflegegeldes hat die BGN ermessensmissbräuchlich ohne

Begründung anstatt 100% Pflegegeld nur 50% des Höchstbetrages gewährt. Eigene Ermittlungen wurden nicht durchgeführt, es wurde die Feststellungen des MdK kritiklos übernommen, obwohl die Anhaltspunkte der Unfallversicherungsträger für die Festsetzung des Pflegegeldes erheblich über das Niveau des Pflegegeldes nach dem SGB XI hinausgehen. Die Anhaltspunkte bzw. Empfehlungen wurden nicht beachtet, obwohl die Unfallversicherungsträger daran gebunden sind. Das BVA missachtet diese Rechtslage in seinen Ausführungen. Ein weiteres Beispiel für die atypische Fallbearbeitung der BGN ist die Tatsache, dass die Prüfung ob auch eine Silikose (BK 4101) oder ein Lungenkrebs durch Quarzstaub (BK 4112) vorliegt, Gegenstand des sozialrechtlichen Verfahrens beim SG Köln war und im Rahmen des Anerkenntnisses diese Prüfung von der BGN durchgeführt werden sollte. Auch hier musste ich 2018 mehrfach intervenieren um letztlich einen Antrag stellen. Auf die Darstellung weiterer Sachverhalte habe ich an dieser Stelle zu Gunsten der Lesbarkeit meiner Beschwerde bewusst verzichtet.

Aus meiner Sicht ist das Verhalten der BGN systemisch und die Hoffnung des BVA, es sei sichergestellt dass sich die Fehler nicht wiederholen, ist nicht in Erfüllung gegangen. Die BGN arbeitet auch 2017 und 2018 systemisch so weiter wie von 2010 bis Ende 2016. Ich werde möglicherweise das endgültige Ende des Verfahrens selbst nicht mehr erleben, mein Gesundheitszustand ist nicht so gut und psychisch werde ich durch das Verhalten der BGN und des BVA erheblich belastet. Vergleicht man die veröffentlichten Laufzeiten der DGUV und die Laufzeiten in meinem Verfahren von über 9 Jahren, dann ist das bereits ein Skandal für sich, von den rechtlichen Fehlern ganz zu schweigen. Das BVA ist noch nicht einmal in der Lage schriftlich festzustellen dass dies ein atypischer Fall ist.

Gerne würde ich sehen, dass die Bundesregierung das Ziel „sozial gerechtes Land“ erreicht. Ein erster kleiner Schritt wäre, wenn Sie Kraft Amtes als vorgesetzte Dienstbehörde des BVA dafür sorgen könnten dass in meinem Fall offizielle dienstaufsichtsrechtliche Beanstandungen vorgenommen werden. Neunjährige Feststellungsverfahren bei asbestbedingten Berufskrankheiten darf

es zukünftig nicht mehr geben, wo bleibt der Rechtsstaat? Kann die BGN in ihrem Schattenreich machen was sie will?

Vielen Dank für Ihre Mühe aus der Sicht einer betroffenen Bürgerin, aber auch als Stammwählerin der SPD würde ich mich über Ihre Antwort sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Herrmann

Anlagen:

Schreiben BVA vom 08.01.2018 (Anlage 1)

Fehlerliste (Anlage 2)

Auszug aus der Broschüre BK-Recht 2016 von der DGUV (Anlage3)

Auszug aus der Zeitschrift DGUV-Forum 3/2011 (Anlage 4)